GESETZ

vom

mit dem das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. Juli 1964 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBl.Nr.250, in der Fassung des Gesetzes
LGBl.Nr.189/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs.1 des § 4 hat zu lauten:

"Fondshilfe darf nur physischen Personen gewährt werden, die Eigentümer oder Pächter eines kleinoder mittelbäuerlichen Betriebes sind."

2. Im Abs.1 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages von "S 40.000,--" der Betrag von "S 65.000,--".